

AZ: -20.3-vH-te Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0364/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2014	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungs- ungsausschuss	03.12.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	09.12.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass der Satzung der Stadt
Neumünster über die Festsetzung der
Hebesätze für die Realsteuern in der
Stadt Neumünster (Hebesatzsatzung)**

A n t r a g :

1. Ab dem 01.01.2015 werden die Hebesätze
a) für die Grundsteuer A auf 390 v.H.
b) für die Grundsteuer B auf 480 v.H.
c) für die Gewerbesteuer auf 410 v.H.
festgesetzt.
2. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neumünster (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erwarteten Mehrerträge von zusammen ca. 1,0 Mio. Euro /Jahr bei der Grundsteuer A und B und mindestens 1,0 Mio. Euro /Jahr bei der Gewerbesteuer sind bei der Haushaltsplanung 2015/2016 berücksichtigt.

Begründung:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben die Städte und Gemeinden das Recht, über die Hebesätze zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer eigenständig zu entscheiden.

Mit der Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge Ziff. 342 und Ziff. 343 wurden die Hebesätze der Grundsteuer B und Gewerbesteuer erstmals nach 1991 zum 01.01.2011 erhöht.

Im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Inanspruchnahme von Konsolidierungshilfen des Innenministeriums wurde vom selbigen die Berücksichtigung einer weiteren Anpassung der Hebesätze als Teil des Konsolidierungskonzeptes gefordert.

Durch Beschlussfassung vom 11.12.2012 hat die Ratsversammlung der Stadt Neumünster daher die Berücksichtigung einer weiteren Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer ab 01.01.2015 im Konsolidierungskonzept beschlossen. Konkret sieht der Beschluss vom 11.12.2012 folgende Veränderungen vor:

Grundsteuer A	von 375 v. H.	auf	390 v. H.
Grundsteuer B	von 450 v. H.	auf	480 v. H.
Gewerbesteuer	von 390 v. H.	auf	410 v. H.

Mit dieser Drucksache soll dem vorgenannten Beschluss Rechnung getragen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick mit den neuen Steuersätzen in Neumünster im Vergleich zu den aktuellen Steuersätzen der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie zu Norderstedt:

Stadt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Neumünster	390 v. H.	480 v. H.	410 v. H.
Flensburg	390 v. H.	480 v. H.	410 v. H.
Kiel	400 v. H.	500 v. H.	430 v. H.
Lübeck	400 v. H.	500 v. H.	430 v. H.
Norderstedt	300 v. H.	410 v. H.	420 v. H.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Hebesätze wird bei der Grundsteuer A und B ein Mehrertrag von zusammen rd. 1,0 Mio. Euro / Jahr erwartet. Der Mehrertrag bei der Gewerbesteuer wird auf mind. 1 Mio. Euro / Jahr geschätzt.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlage:
Satzung